

Deckblatt Nr. 10

**zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Isenau“ in der
Gemeinde Irlbach**

Textliche Festsetzung:

Bisher:

Zu 0.4.1 Einfriedungen: an Wohnwegen und Anliegerwegen:

Holzlattenzäune mit verdeckten Stützen, Höhe max. 1,00 m über OK
fertiges Gelände

Neu:

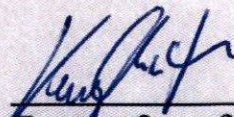
Zu 0.4.1 Einfriedungen: an Wohnwegen und Anliegerwegen:

Holzplatten-, Metall- und Kunststoffzäune mit Stützen, sowie
gemauerte Zäune, Höhe max. 1,00 m über OK fertiges Gelände

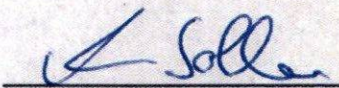
Zu 9. Allgemeines

Zu 9.3 Gemeinbedarfsfläche und Kinderspielfläche

Die Nutzung des sog. Hochwegrondells ist in der nördlichen Hälfte als
Gemeinbedarfsfläche mit Sitzgelegenheiten und in der südlichen
Hälfte als Kinderspielfläche festgesetzt. Die bestehende Bepflanzung
bleibt erhalten.



Entwurfsverfasser



Antragsteller

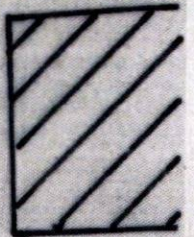
M 1: 200

BEBAUUNGSPLAN ISENAU

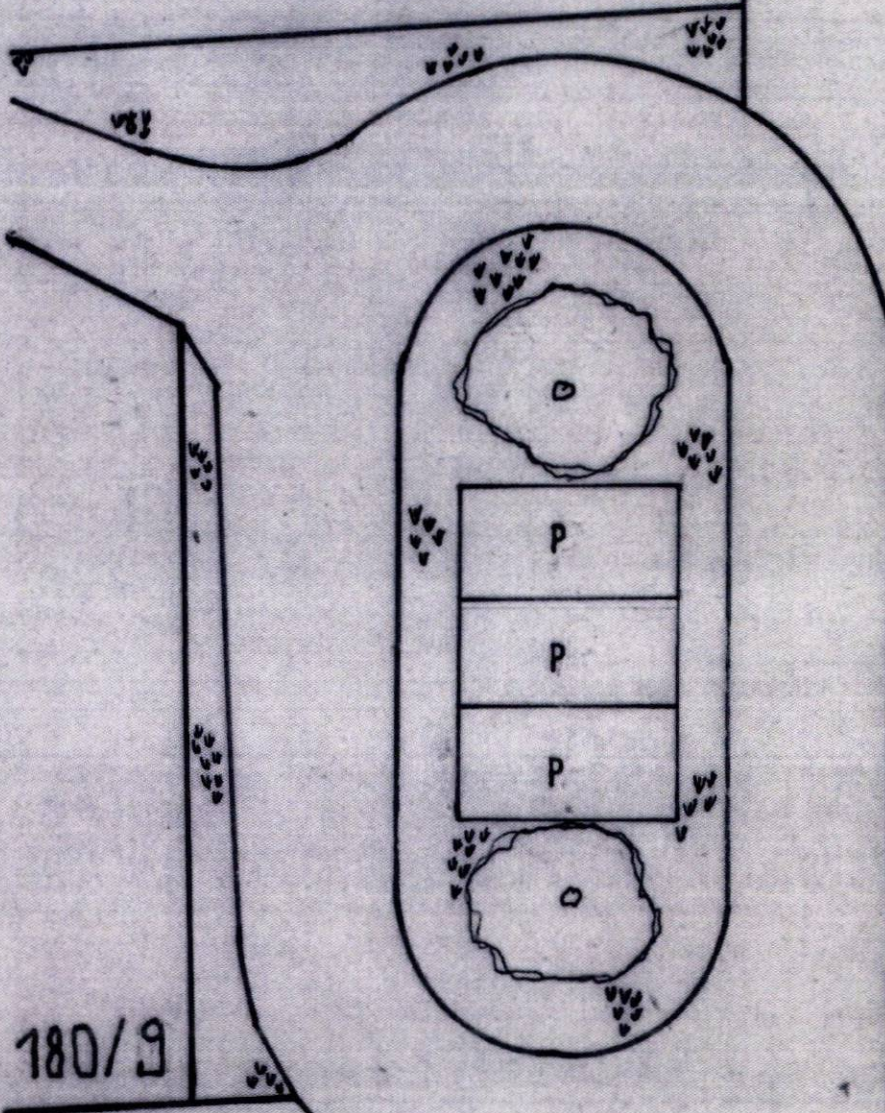
DECKBLATT NR.7

STAND JULI. 1992

180/5



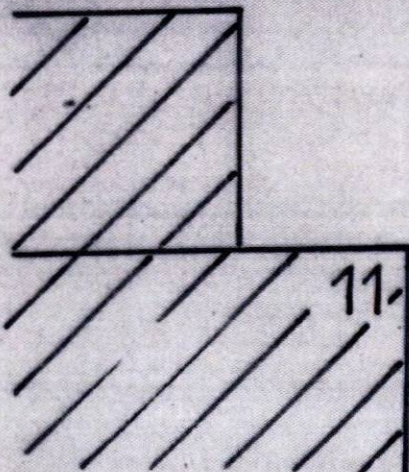
179/4



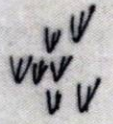
180/9

180/11

185/4



11.



M 1:200

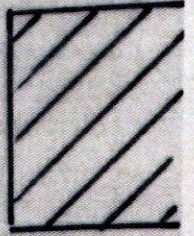
BEBAUUNGSPLAN ISENAU

DECKBLATT NR. 10

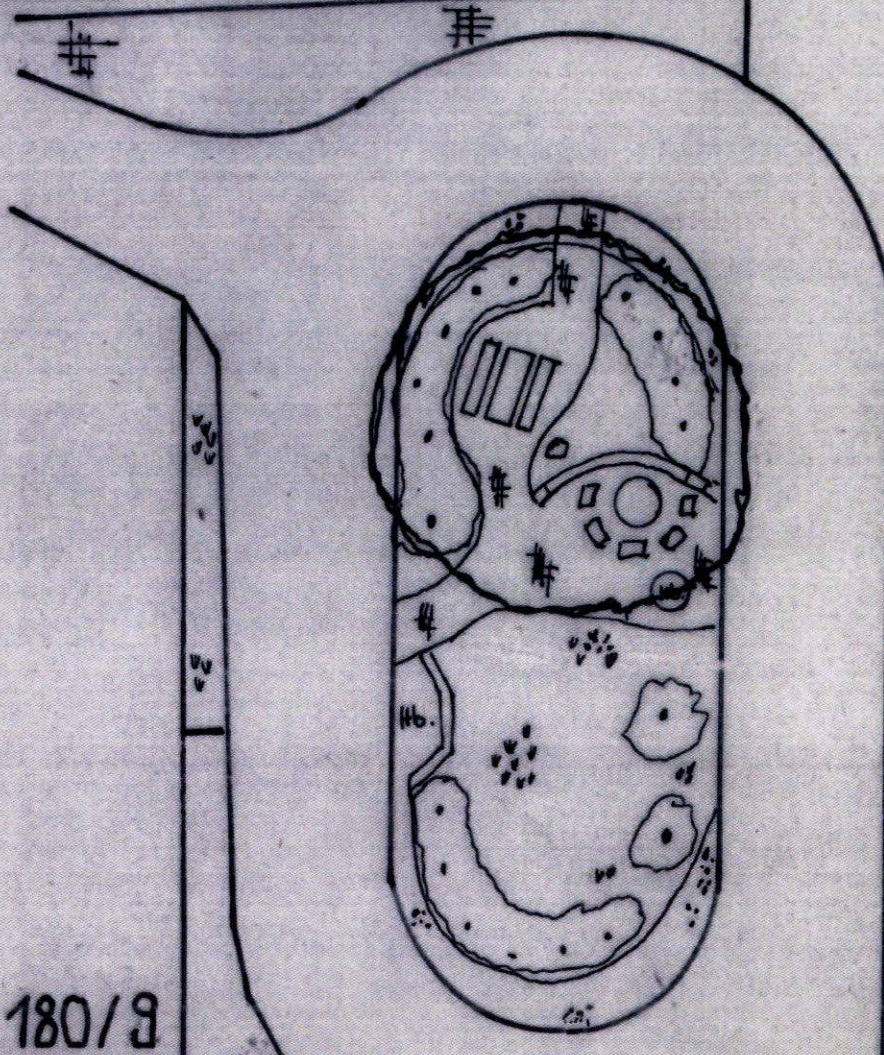
HOHWEGGRONDELL

BESTAND

180/5



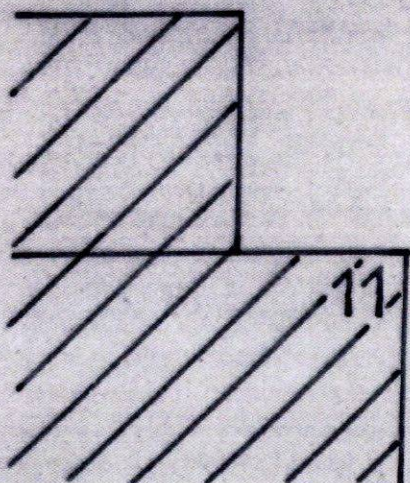
179/4



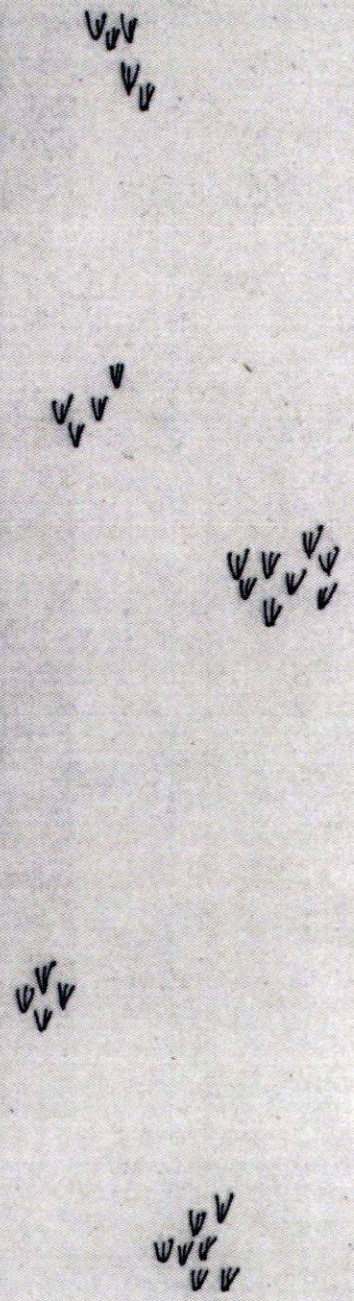
180/8

180/11

185/4



11



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Irlbach vom 20. November 2014

56. Bauleitplanung;

Änderung des Bebauungsplanes mit begleitender Grünordnung

„Isenau“ durch Deckblatt Nr. 10

hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Es wurde beantragt, um den Wünschen der Anwohner gerecht zu werden, den Punkt 0.4.1 Einfriedungen an Wohn- und Anliegerwegen Holzlatten-Zäune mit verdeckten Stützen, Höhe max. 1,00 m über OK fertiges Gelände wie folgt zu ergänzen:

0.4.1 Einfriedungen an Wohn- und Anliegerwegen

Holzlatten, Metall- und Kunststoffzäune mit verdeckten Stützen, sowie gemauerte Zäune, Höhe max. 1,00 m über OK fertiges Gelände

Außerdem soll wegen der Nutzung des Rondells im Hochweg Fl.-Nr. 185/4; Gmkg. Irlbach, auf der nördlichen Hälfte als Gemeinbedarfsfläche mit Sitzgelegenheiten und in der südlichen Hälfte als Kinderspielfläche, der Punkt **9.3 Gemeinbedarfsfläche und Kinderspielplätze** hinzugefügt werden. Die bestehende Bepflanzung bleibt erhalten. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nahm eingehend Kenntnis vom Entwurf Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Isenau“. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Als Träger öffentlicher Belange ist das Landratsamt Straubing-Bogen zu beteiligen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Entwurf Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Isenau“ vom 30.09.2014 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl:	13
Anwesend und stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	3

Straßkirchen, 24. November 2014



Claudia Domaschka,
Geschäftsstellenleiterin



Abdruck an: Bauamt

Gemeinde Irlbach

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ durch Deckblatt Nr. 10 der Gemeinde Irlbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat mit Beschluss vom 08.04.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ durch Deckblatt Nr. 10 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan in der Fassung vom 30.09.2014 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und
allen Ortstafeln

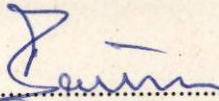

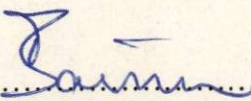

am: 29.06.2015
abgenommen am:



Straßkirchen, 25.06.2015
Gemeinde Irlbach


.....
Peter Bauer
1. Bürgermeister

III. Verfahrensvermerke

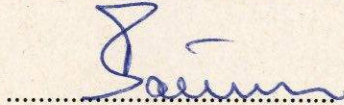
<p>1.</p>	<p><u>Aufstellungsbeschluß:</u></p> <p>Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.11.2014 die Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ durch Deckblatt Nr. 10 beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde abgesehen.</p>
<p>2.</p>	<p><u>Öffentliche Auslegung</u></p> <p>Das Deckblatt mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2015 bis 09.02.2015 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.12.2014 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln bekanntgemacht. Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend beteiligt.</p>
<p>3.</p>	<p><u>Satzungsbeschluß</u></p> <p>Die Gemeinde Irlbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.04.2015 das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Isenau“ gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs 3 BayBO in der Fassung vom 30.09.2014 als Satzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">Straßkirchen, 08.04.2015</p> <p style="text-align: center;"> Peter Bauer 1. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel </p>	
<p>4. <u>Ausgefertigt</u></p> <p style="text-align: center;">Straßkirchen, 08.04.2015</p> <p style="text-align: center;"> Peter Bauer 1. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel </p>	

Deckblatt Nr. 10
Bebauungsplan „Isenau“
Gemeinde Irlbach
Landkreis Straubing-Bogen

4. **Inkrafttreten;**

Das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Isenau“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.06.2015 ortsüblich durch Aushang der Bekanntmachung an der Amtstafel und allen Ortstafeln bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 10 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der VG Straßkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan „Isenau“ in Kraft.

Straßkirchen, 30.06.2015



Peter Bauer
1. Bürgermeister

Siegel

